

BGer 6B_826/2022 vom 19. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_826_2022

FR: TF 6B_826/2022 du 19 janvier 2023

IT: TF 6B_826/2022 del 19 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 27. Juni 2022 reichte Rechtsanwalt B. _____ namens des Beschwerdeführers Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 20. Januar 2022 ein. Er ersuchte zugleich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 64 BGG und Einräumung einer angemessenen Frist zur Nachreichung des allenfalls erforderlichen Nachweises der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 wurden dem Vertreter des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dargelegt und er wurde aufgefordert, bis am 14. Juli 2022 umfassende Belege über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. die Auslagen des Beschwerdeführers nachzureichen. In der Folge wurde die Frist mehrmals erstreckt. Zuletzt wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. Oktober 2022 eine nicht erstreckbare Notfrist zwecks Begründung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege und Einreichung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingeräumt und zwar bis am 10. Oktober 2022. Auch innert dieser Frist wurden dem Bundesgericht keine Belege eingereicht.

Eine im Hinblick auf die Feststellung der angeblichen Bedürftigkeit erforderliche Prüfung der finanziellen Verhältnisse war damit nicht möglich, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 abgewiesen wurde.

E. 2

In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. November 2022 aufgefordert, bis spätestens am 16. November 2022 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Mit Verfügung vom 17. November 2022 wurde die Frist einmalig bis am 2. Dezember 2022 erstreckt. Da der Kostenvorschuss innert dieser Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Dezember 2022 in Nachachtung der gesetzlichen Regelung von Art. 62 Abs. 3 BGG eine unerstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 5. Januar 2023 angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer leistete den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht. Androhungsgemäss ist damit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.